

Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure

Bezeichnung des Stoffs 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Registrierungsnummer (REACH) Keine Daten vorhanden.

EG-Nummer 235-741-0 CAS-Nummer 12645-31-7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Industrielle und gewerbliche Verwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Angaben vorhanden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

SysKem Chemie GmbH Brucknerweg 26 D-42289 Wuppertal

Telefon-Nummer +49 (0) 202/30999510 Fax-Nummer +49 (0) 202/87088403 Email info@syskem.de

Email-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

info@syskem.de

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort

Gefahr



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308 + P310 BEI Exposition oder falls betroffen: Šofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt

anrufen

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Bezeichnung des Stoffs 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure

EG-Nummer 235-741-0 CAS-Nummer 12645-31-7

Formel C8H18O*(H3PO4)x C8H18O*(H3O4P)x (Hill)

3.2. Gemische

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Nach Einatmen:

Frischluft. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/ duschen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Mit reichlich Wasser ausspülen. Sofort Augenarzt hinzuziehen.

Kontaktlinsen entfernen.

Nach Verschlucken:

Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser), Erbrechen vermeiden (Perforationsgefahr). Sofort Arzt hinzuziehen. Keine Neutralisationsversuche.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung und Ätzwirkung, Husten, Atemnot Erblindungsgefahr!



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Keine Information verfügbar..

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser, Kohlendioxid (CO2), Schaum, Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel:

Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Bei starker Erhitzung sind explosionsfähige Gemische mit Luft möglich.

Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe möglich.

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Phosphoroxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Weitere Information

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Substanzkontakt vermeiden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

Hinweis für Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen.

Mögliche Materialeinschränkungen beachten! (Angaben in Abschnitt 7 bzw. Abschnitt 10).

Mit flüssigkeitsbindendem und neutralisierendem Material aufnehmen.

Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine Metallbehälter.

Lagerungsbedingungen

Dicht verschlossen. Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragte zugänglich aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2.

Technische Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 7.1.

Persönliche Schutzausrüstung

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz

Erforderlich bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen.

Empfohlener Filtertyp: Filter A-(P2)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke

>0,40 mm

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Sonstige Schutzmaßnahmen

Säurefeste Schutzkleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form Flüssig **Farbe** Farblos Geruch Esterartig

Geruchsschwelle Keine Information verfügbar.

PH-Wert 2,3 (Wasser: 10 g / I , 20 °C) als Emulsion

Siedepunkt/Siedebereich > 180 °C bei 1.013 hPa

Zersetzung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich Keine Information verfügbar.

Zersetzungspunkt/Zersetzungsbereich > 180 °C

Bei Normaldruck unzersetzt destillierbar.

Nicht als oxidierend eingestuft

Keine Informationen verfügbar

Keine Informationen verfügbar Keine Informationen verfügbar

Keine Information verfügbar.

Nicht als explosiv eingestuft.

Nicht relevant (Flüssigkeit)

> 100 °C

Methode: DIN 51755 Part 1

Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur Keine Information verfügbar.

Oxidierende Eigenschaften **Explosive Eigenschaften** Entzündbarkeit (fest, gasförmig)

Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze

Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen

Dampfdruck Keine Information verfügbar. **Dampfdichte** Keine Information verfügbar. Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Information verfügbar. **Relative Dichte** Keine Information verfügbar. **Dichte** 1,0139 g / cm3 bei 20 °C

Wasserlöslichkeit emulgierbar bei 60 °C bei 20 °C unlöslich

Löslichkeit(en) Nicht bestimmt.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Viskosität

Flammpunkt

Zündtemperatur

dvnamisch 320 mPa.s bei 20 °C kinematisch Keine Information verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

> Ätzwirkung Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei starker Erhitzung sind explosionsfähige Gemische mit Luft möglich.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit:

Laugen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

LD50 Ratte: 3.000 mg/kg

Symptome: Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr

der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Akute inhalative Toxizität

Symptome: Schleimhautreizungen, Husten, Atemnot, Mögliche Folgen:, Schädigung des Atemtrakts

Akute dermale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kaninchen

Ergebnis: Verursacht Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kaninchen

Ergebnis: Verursacht Verätzungen. Verursacht schwere Augenschäden.

Erblindungsgefahr!

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Informationen verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Gentoxizität in vitro

Ames test

Ergebnis: negativ



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar.

Karzinogenität

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Informationen verfügbar.

Weitere Information

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

LC0 Leuciscus idus (Goldorfe): > 250 mg/l; 48 h

Toxizität gegenüber Bakterien

EC0 Belebtschlamm: 100 - 1.000 mg/l; 24 h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

> 80 %; 27 d

OECD- Prüfrichtlinie 302B

Gut eliminierbar (DOC-Abnahme >70 %).

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

400 mg/g (5 d)

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

1.910 mg/g

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine Information verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend, toxisch (PBT) und noch als sehr persistent und als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1.	UN-Nummer	3265

14.2.	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender saurer organischer flüssiger Stoff, n.a.g.

Gefährliche Bestandteile ((2-ETHYLHEXYL)-PHOSPHAT)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 8 (Ätzende Stoffe)

14.4. Verpackungsgruppe II

14.5. Umweltgefahren Keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 3265

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung UN3265, Ätzender saurer organischer flüssiger Stoff, n.a.g.

((2-ETHYLHEXYL)-PHOSPHAT), 8, II, (E)

Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3265

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung UN3265, CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

((2-ETHYLHEXYL)-PHOSPHATE), 8, II

Klasse 8
Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel 8

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg
EmS F-A, S-B

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 3265

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung UN3265, CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

((2-ETHYLHEXYL)-PHOSPHATE), 8, II

Klasse 8
Verpackungsgruppe II
Gefahrzettel 8



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Störfallverordnung SEVESO III

Nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Nicht reguliert.

Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

Nicht reguliert.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Nicht gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACh VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von ≥ 0,1 % (w/w).



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

Nationale Vorschriften (Deutschland) Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 8 A

Merkblatt BG-Chemie

M004 Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe M050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport

gefährlicher Güter im Luftverkehr

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Datenblatt ausstellender Bereich:

SysKem Chemie GmbH Abt. Produktsicherheit

Telefon: +49 (0) 202/30999510

Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisungen (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Gründe für Änderungen:

Abschnitt 1.



Handelsname: 2-Ethyl-Hexyl-Phosphorsäure Druckdatum: 6. January 2021

Aktuelle Version: 1.1, erstellt am: 02.01.2021 Ersetzte Version: 1.0, erstellt am: 08.11.2019

Region: DE

Abkürzungen und Akronyme

Abkürzung Beschreibung der verwendeten Abkürzungen

2006/15/EG Richtlinie der Komission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in

Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und

2000/39/EG

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de

Navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem

Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

(Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder

fortpflanzungsgefährdend)

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung

gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim

DMEL Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf

dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen

Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes

System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt

haben

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher

Güter mit Seeschiffen)

Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene

Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von

"Marine Pollutant")

NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung,

Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Repr. Reproduktionstoxizität

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses

(Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)